

138. Fällt unter den Begriff des „Baues“ im Sinne von § 330 St.G.B.'s auch die zum Besteigen des Gerüsts und zum Heraufschaffen der Baumaterialien auf dasselbe bestimmte Leiter?

III. Straffenat. Urtr. v. 31. Januar 1907 g. S. III 765/06.

I. Landgericht Bückeburg.

Gründe:

Nach dem im angefochtenen Urteile festgestellten Tatbestande hatte der Angeklagte an dem auf einem Grundstücke des Hofconditors E. in B. aufgeführten Neubau die Leitung und Ausführung der Maurerarbeiten übernommen. Zum Besteigen des Gerüsts und zum Transporte der Baumaterialien auf dasselbe diente eine Leiter, an welcher die Sprossen in eingebohrten Löchern der Holme befestigt waren, wobei jedoch mindestens eine dieser Sprossen fehlte und durch eine flach aufgenagelte, nicht in eine Kerbe der Holme eingelassene Sprosse ersetzt worden war.

In der Verwendung dieser Leiter erblickt die Strafkammer eine den Angeklagten strafbar machende Verfehlung im Sinne des § 330 St.G.B.'s. Sie stützt die Verurteilung im wesentlichen darauf, daß nach dem im Baugewerbe als ordnungsmäßig anerkannten Verfahren Leitern mit eingebohrten Sprossen wegen der mannigfachen damit verknüpften Gefahren zum Transporte von Baumaterialien nicht verwendet werden dürfen, daß aber diese Gefährlichkeit noch erheblich vergrößert werde, wenn, wie es hier geschehen, eine fehlende Sprosse durch eine bloß aufgenagelte ersetzt werde, da für den die Leiter Herabsteigenden die nahe Gefahr eines Fehltritts entstehe, indem er, der beim Passieren der die Regel bildenden eingebohrten Sprossen die Füße mehr nach dem Innern der Leiter zu bringen gewohnt sei, unversehens an eine nur aufgenagelte Sprosse gerate, die eine ganz andere Fußbewegung erforderlich mache.

Die gegen diese Verurteilung, insbesondere gegen die erstrichterliche Annahme, daß die hier fragliche, lose an das Baugerüst angelehnte Leiter als zum Bau gehörig anzusehen sei, gerichtete Beschwerde der Verletzung des materiellen Rechts konnte nicht für begründet erachtet werden.

Wie bereits in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 31 S. 180 flg. hervorgehoben ist, nötigen der Wortlaut des § 330 St.G.B.'s und seine Tendenz, Schutz zu gewähren gegen die Gefahren, welche aus dem fehlerhaften Betriebe des Baugewerbes überhaupt erwachsen, zu der Annahme, daß strafbar sein sollen nicht nur Zuwiderhandlungen gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, begangen im Hinblick auf die Herstellung eines Bauwerks im ganzen, sondern auch solche Verstöße, welche in der Vornahme von Einzelheiten oder Einzelteilen des Bauwerks während des Baues zu finden sind.

Dahin sind alle diejenigen Arbeiten zu zählen, welche zur Herstellung des Baues gehören oder ihr dienen, einen Teil des Baues bilden und ihn unmittelbar herbeiführen, selbst wenn sie nur vorbereitender Natur sind oder nach Fertigstellung des eigentlichen Baues in Wegfall kommen, wie dies unter anderem auch für das Baugerüst zutrifft.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 21 S. 142 flg., Bd. 23 S. 277/278, Bd. 25 S. 90 flg., Bd. 28 S. 320; Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 242.

Fällt aber das Baugerüst unter den Begriff des „Baues“ im Sinne von § 330 St.G.B.'s, so hat ein gleiches zu gelten von einer Leiter, welche, wie hier als festgestellt anzusehen ist, regelmäßig zum Besteigen des Gerüstes durch die an dem Neubau beschäftigten Arbeiter und zum Transport der bei demselben erforderlichen Materialien auf das Gerüst benutzt wurde. Denn die Ausführung des Neubaus war nur unter Benutzung des Gerüstes, dessen Besteigung aber auf ordnungsmäßigem Wege nur vermittels der Leiter zu ermöglichen; diese bildete somit in Wirklichkeit einen notwendigen Bestandteil des Baugerüstes.

Daran würde auch der Umstand nichts ändern können, daß etwa die Leiter, worüber das Urteil sich nicht ausspricht, mit dem Gerüste nicht in eine feste Verbindung gebracht, auch nicht in den Erdboden eingelassen gewesen wäre; entscheidend ist, daß sie nach den getroffenen Feststellungen den an dem Neubau beschäftigten Arbeitern als alleiniges Mittel zum Besteigen des Gerüstes und zur Beförderung der Baumaterialien auf dasselbe diente. . . .